



## Handlungsempfehlung Trampoline im Kleingarten (Nutzungsordnung)

- 1.) Ein Trampolin ist ein Sportgerät, dessen Aufstellung und Nutzung in einem Kleingarten in alleiniger Verantwortung des Aufstellers erfolgt unter Beachtung der Angaben des Herstellers und nach Maßgabe der nachfolgenden Punkte. Der Verein und der Verpächter werden durch den Aufsteller von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – freigestellt. Der Aufsteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden durch das Trampolin gegenüber Dritten abdeckt. Diese Versicherung ist gegenüber dem Verein nachzuweisen.  
*Erläuterung: Die Verwendung eines Trampolins ist verletzungs- und schadensanfällig. Durch den Aufsteller sind daher die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten, eine Haftungsfreistellung hat gegenüber dem Verein und gegenüber dem Verpächter zu erfolgen.*
- 2.) Aufstellung und Nutzung eines Trampolins sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des Kleingärtnervereins gestattet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung nebst der Gartenordnung durch den Verein widerrufen werden.
- 3.) Bei der Nutzung ist die Geltung von Ruhezeiten entsprechender Ordnungen des Kleingärtnervereins und kommunaler Ordnungen zu beachten.  
*Erläuterung: Durch die Nutzung des Trampolins entstehen Geräusche, zum einen durch die Nutzer selbst, zum anderen durch das Betriebsgeräusch des Trampolins. Deswegen sind jedenfalls die Ruhezeiten einzuhalten.*
- 4.) Die Abstandsfläche des Trampolins zu Nachbarflächen beträgt mindestens 2,00 m.
- 5.) Die maximale Größe des Trampolins darf 2,50 m<sup>2</sup> (≈ 1,80 m) nicht überschreiten, die Messung erfolgt ab den Außenkanten.
- 6.) Das Trampolin ist mit entsprechenden Erdhaken oder sonstigen geeigneten Mitteln fest mit dem Boden zu verbinden. Das Trampolin ist außerhalb der Gartensaison abzubauen.  
*Erläuterung: Gerade bei Trampolinen ist es schon häufiger bei Starkwind zu Schäden gekommen, da die Trampoline aufgesegelt sind und Schäden innerhalb, aber auch außerhalb der Kleingartenanlage verursacht haben. Sie sind daher entsprechend am Boden zu fixieren.*
- 7.) Bei der Wertermittlung des Kleingartens bleibt ein Trampolin ohne Berücksichtigung.  
*Erläuterung: Ein Trampolin ist kein Gegenstand, der im Rahmen der Wertermittlungsrichtlinie zu berücksichtigen ist, entsprechend findet eine Bewertung im Rahmen der Wertermittlung nicht statt. In der Konsequenz ist ein Trampolin bei Pächterwechsel entweder durch den abgebenden Pächter zu entfernen oder durch diesen – außerhalb der Wertermittlung – an den dann seinerseits erlaubnispflichtigen Nachfolgapächter zu veräußern*